

Freiburg im Breisgau, den 13. Februar 2008

Inhalt: Änderung der Bistums-KODA-Ordnung sowie Änderung der Bistums-KODA-Wahlordnung. — Beschluss der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 13. Dezember 2007. — Zuständigkeit der Dekane in Angelegenheiten des Sonn- und Feiertagsschutzes. — Gottesdienst mit Weihe der Heiligen Öle in der Karwoche 2008. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Sabbatage für Priester.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 226

Änderung der Bistums-KODA-Ordnung sowie Änderung der Bistums-KODA-Wahlordnung

Artikel I Änderung der Bistums-KODA-Ordnung

Die Verordnung über die „Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts“ im Erzbistum Freiburg – Bistums-KODA-Ordnung – vom 22. Dezember 1998 (ABl. 1999, S. 19), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung – KAGOAnpVO – vom 4. Juni 2005 (ABl. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission wirkt ferner nach Maßgabe des § 24 bei der Vorbereitung der besonderen Regelungen für die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten mit.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „3:3:3:3“ durch die Angabe „3:2:3:4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Arbeitsverhältnis“ durch die Worte „Dienst- oder Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wahlvorschlagsberechtigt für jede Gruppe sind

a) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen,

b) die Leitungsgremien der in der Erzdiözese Freiburg tätigen Koalitionen nach Artikel 6 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Kirchliche Berufsverbände).“

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor dem Erlass von kirchengesetzlichen Regelungen für das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten erhält die Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschlüsse der Kommission über die Abgabe der Stellungnahme bedürfen einer Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder.“

Artikel II Änderung der Bistums-KODA-Wahlordnung

Die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung) vom 20. Dezember 1990 (ABl. 1991, S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1998 (ABl. S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ferner hat das Erzbischöfliche Ordinariat dem Wahlvorstand eine Liste der in der Erzdiözese Freiburg tätigen Koalitionen nach § 6 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Kirchliche Berufsverbände) einschließlich der Namen und Anschriften deren vertretungsberechtigter Personen zur Verfügung zu stellen.“

2. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 4 für Wahlvorschläge der in der Erz-

diözese Freiburg tätigen Koalitionen nach § 6 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Kirchliche Berufsverbände) entsprechend. Sie sind von den nach der Satzung vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Die Vertretungsbefugnis ist auf Verlangen des Wahlvorstandes nachzuweisen.“

3. In § 8 Satz 2 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

Artikel III Schlussvorschriften

§ 1

Übergangsvorschrift zu § 5 Bistums-KODA-Ordnung

Die Zusammensetzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Bistums-KODA bleibt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode von den Bestimmungen gemäß Artikel I Ziffer 2 unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 17. Januar 2008



Erzbischof

Nr. 227

Beschluss der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 13. Dezember 2007

Die Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 13. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst, welcher Einrichtungen und Dienste der Caritas im Erzbistum Freiburg betrifft:

Jugendhilfezentrum St. Anton, Hauptstraße 63, 79359 Riegel (Antrag 55/UK IV)

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendhilfezentrums St. Anton, Hauptstraße 63, 79359 Riegel, in Trägerschaft des Erzbischöflichen Kinder- und Jugendheims St. Anton, kirchliche Stiftung, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2007 der Bemessungssatz der

Weihnachtszuwendung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5 c bis 12 auf 50 v. H. und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen 5 b und höher auf 40 v. H. gekürzt. Damit endet der Stundungsbeschluss vom 10. Mai 2007.

2. Von der in Ziffer 1 genannten Maßnahme werden solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber wird gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiterin/des betroffenen Mitarbeiters prüfen und entscheiden.
3. Die leitenden Mitarbeiter/innen sowie leitende Mitarbeiter, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind und Mitarbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a Rahmen-MAVO – wird bis 30. Juni 2008 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, ist der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter dann der nach Ziffer 1 gekürzte Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
5. Der Dienstgeber hält die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
6. Die Änderungen treten am 13. Dezember 2007 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30. Juni 2008.

Der Beschluss wird gemäß den Richtlinien vom 11. Dezember 2007 (ABl. 2007, S. 175) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 24. Januar 2008



Erzbischof

Zuständigkeit der Dekane in Angelegenheiten des Sonn- und Feiertagschutzes

Durch Erlass des Erzbischöflichen Ordinariates vom 9. Juni 1987 wurden die Dekane als zuständige Stelle zur Durchführung von Anhörungen gemäß § 12 Absatz 3 FeiertG bestimmt.

Diese Zuständigkeit der Dekane wird hiermit erstreckt auf die Anhörungen gemäß § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖG).

Damit sind die Dekane als zuständige kirchliche Stelle von den bürgerlichen Gemeinden vor der Entscheidung über die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage anzuhören.

Der Wortlaut des § 8 LadÖG ist nachstehend wiedergegeben.

§ 8

Weitere Verkaufssonntage

(1) Abweichend von § 3 Absatz 2 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.* Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Satz 3 gilt nicht für den 1. Mai und den 3. Oktober.

(2) Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Wird die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke beschränkt, so sind die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage nur für diese Bezirke verbraucht.

(3) Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag dürfen nicht freigegeben werden.

* Gem. Art. 5 Abs. 3 G. v. 14.2.2007 (GBl. S. 135) dürfen im Jahr 2007 abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein; diese Tage werden von der Gemeinde bestimmt. Die Adventssonntage und die Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden.

Gottesdienst mit Weihe der Heiligen Öle in der Karwoche 2008

Seit der apostolischen Zeit gehört das Öl neben Wasser, Wein und Brot zu den Urelementen christlicher Liturgie. Bei der Eingliederung in die Kirche werden die Taufbewerber durch die Salbung mit Katechumenenöl gestärkt. Die Chrisamsalbung beim Sakrament der Taufe, der Firmung und der Weihe bringt die Größe unserer Berufung durch Jesus Christus zum Ausdruck: „Ihr seid das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, die Gemeinde, die Gott zu eigen gehört“ (1 Petr 2,9). Schließlich will die Salbung der Kranken mit Öl Zeichen der aufrichtenden und heilenden Nähe unseres Herrn sein. So werden wir alle durch die Salbung bei verschiedenen Anlässen darin bestärkt, Jesus Christus zu folgen und immer mehr in die Lebensgemeinschaft mit ihm hineinzuwachsen.

Um möglichst vielen Gläubigen die Gelegenheit zu geben, an der Weihe der Heiligen Öle durch den Bischof in der Chrisammesse teilzunehmen, wird die Eucharistiefeier am **Montag in der Karwoche, dem 17. März 2008, um 15 Uhr im Münster Unserer Lieben Frau zu Freiburg** gefeiert. Dazu sind alle Gläubigen sehr herzlich eingeladen.

Für die Priester gibt es die Möglichkeit, mit unserem Herrn Erzbischof zu konzelebrieren; es ist aber auch möglich, im Schiff des Münsters Platz zu nehmen. Wer konzelebrieren will, nimmt in liturgischen Gewändern (Albe und weiße Stola bitte mitbringen) im Chor des Münsters seinen Platz ein. Vor der Chrisammesse (von 14 bis 15 Uhr) und danach (17 bis 18 Uhr) ist Gelegenheit zum Empfang des Bußsakraments im Chorumgang des Freiburger Münsters gegeben.

Im Anschluss an den Gottesdienst ist im Priesterseminar **Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1 in Freiburg**, ein Imbiss vorgesehen, der Gelegenheit zum Gespräch und zur gemeinsamen Begegnung geben soll.

Die Gläubigen sollen auf die Feier aufmerksam gemacht und dazu im Namen unseres Erzbischofs eingeladen werden. Besonders eingeladen sind bereits am Vormittag die Jugendlichen, die sich mit der Frage ihrer Berufung auseinandersetzen und über ihren eigenen Weg in Welt und Kirche nachdenken.

Im Collegium Borromaeum (Schoferstr. 1, 79098 Freiburg) gibt es einen spannenden Berufungsparcour mit verschiedenen Angeboten und die Möglichkeit zum offenen Gespräch, zu dem auch Seminaristen bereit stehen; ebenso wird ein Film über das Leben zweier Freiburger Priesterkandidaten gezeigt. Das Angebot besteht zwischen 10 und 12 Uhr. Termin: Montag, 17. März 2008, ab 10 Uhr; Mittagsgebet: 12:15 Uhr; Mittagessen: 12:30 Uhr.

Amtsblatt

Nr. 6 · 13. Februar 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 6 · 13. Februar 2008

Weitere Informationen und Anmeldungen zum Mittagessen bei: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70, mail@dein-Weg-bewegt.de.

In der Zeit unmittelbar nach der Chrisammesse **bis 18 Uhr** können die **Heiligen Öle in der Domsingschule am Münsterplatz** von den Dekanatsvertretern abgeholt werden. Diese sollen nach Absprache mit den Dekanen darüber informiert sein, wie viel jeweils von dem betreffenden Öl benötigt wird. Wir weisen darauf hin, dass die Heiligen Öle nur von den Dekanatsvertretern, keinesfalls aber von Vertretern einzelner Seelsorgeeinheiten oder Pfarrgemeinden abgeholt werden können. Die Abholgefäße sollen gereinigt und dicht verschließbar sein und eine genügend große Öffnung haben (4 bis 5 cm); zur Vermeidung von Verwechslungen müssen außerdem an Gefäß und Deckel – je nach Verwendungszweck – folgende Aufschriften eingraviert sein:

- O. C. (= Oleum Catechumenorum),
- O. I. (= Oleum Infirmorum),
- S. C. (= Sanctum Chrisma).

Mitteilungen

Nr. 230

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 180

Kongregation für die Glaubenslehre „Lehrmäßige Note zu einigen Aspekten der Evangelisierung“.

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 179

Enzyklika *SPE SALVI* von Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die gottgeweihten Personen und an alle Christgläubigen über die christliche Hoffnung.

Arbeitshilfen Nr. 220

„Die Feier der Kindertaufe“. Pastorale Einführung.

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Nr. 231

Sabbattage für Priester

„Abstand gewinnen – ausspannen“

Der Sabbattag bietet Priestern im aktiven Dienst und Priestergruppen von Sonntagabend bis maximal Montagabend eine Zeit zum Ausspannen. Freie Zeiten, Spirituelle Impulse, Gespräche und Liturgien werden angeboten.

Termine: 24./25. Februar 2008
8./9. Juni 2008
13./14. Juli 2008
28./29. September 2008
26./27. Oktober 2008
23./24. November 2008

Leitung: Pfarrer Klemens Armbruster
Pfarrer Hermann-Josef Kreutler

Ort: Geistliches Zentrum St. Peter

Anmeldung: Geistliches Zentrum St. Peter, Klosterhof 2, 79271 St. Peter, Tel.: (0 76 60) 91 01 - 0, Fax: (0 76 60) 91 01 - 50, exerzitienwerk@geistliches-zentrum.org.